# Rechtsverordnung über die Bildung des Verwaltungszweckverbandes Evangelisches Dienstleistungszentrum Nordbaden (RVO-DLZ-Nord)

**Vom 23. September 2026 (GVBl., Nr. 104, S. 173)**

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 107 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2025 (GVBl. 2026, Nr. 4, S. 7), mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Landeskirchenrates folgende Rechtsverordnung:

## § 1
## Gründung, Name, Zweck

(1) [1]Zur Erledigung der Aufgaben der Verwaltung ihrer Mitglieder nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-G) werden folgende Verwaltungszweckverbände zu einem Verwaltungszweckverband vereinigt:

1. der Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar, dessen Mitglieder
   a. der Evangelische Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach,
   b. der Evangelische Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz,
   c. der Evangelische Kirchenbezirk Kraichgau und
   d. die in der Anlage 1 näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Neckargemünd-Eberbach, Südliche Kurpfalz und Kraichgau sind;

2. der Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber, dessen Mitglieder
   a. der Evangelische Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg,
   b. der Evangelische Kirchenbezirk Mosbach,
   c. der Evangelische Kirchenbezirk Wertheim und
   d. die in der Anlage 2 näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim sind;
3. der Verwaltungszweckverband Neckar-Bergstraße, dessen Mitglieder
   a. der Evangelische Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße und
   b. die in der Anlage 3 näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden des evangelischen Kirchenbezirkes Neckar-Bergstraße sind.

[2]Die Mitglieder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verwaltungszweckverbände werden durch diese Vereinigung zu Mitgliedern des vereinigten Verwaltungszweckverbandes.

(2) [1]Mit der Vereinigung gehen die bisherigen Verwaltungszweckverbände im vereinigten Verwaltungszweckverband auf. [2]Der vereinigte Verwaltungszweckverband ist Rechtsnachfolger der in Absatz 1 genannten Verwaltungszweckverbände. [3]Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten gehen mit der Vereinigung auf den vereinigten Verwaltungszweckverband über.

(3) Der vereinigte Verwaltungszweckverband ist Träger des Evangelischen Dienstleistungszentrums Nordbaden (DLZ Nordbaden) nach § 2 Abs. 1 VSA-G.

(4) [1]Dem vereinigten Verwaltungszweckverband treten mit Wirkung zum 1. Januar 2027 der Evangelischen Stadtkirchenbezirk Mannheim und der Evangelische Stadtkirchenbezirk Heidelberg als Mitglieder bei. [2]Der Übergang der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsverhältnisse sowie der Sachmittel und Vertragsverhältnisse der Evangelischen Kirchenverwaltungen Mannheim und Heidelberg auf den vereinigten Verwaltungszweckverband sowie Einzelfragen des Übergangs werden in Vereinbarungen zwischen dem Evangelischen Stadtkirchenbezirk Mannheim und dem Evangelischen Stadtkirchenbezirk Heidelberg jeweils mit den in Absatz 1 genannten Verwaltungszweckverbänden geregelt, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen sind.

(5) Der vereinigte Verwaltungszweckverband trägt den Namen

„Evangelisches Dienstleistungszentrum Nordbaden - Evangelischer Verwaltungszweckverband“

(6) Der vereinigte Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Mannheim.

(7) Das Verbandsgebiet des vereinigten Verwaltungszweckverbandes umfasst den räumlichen Bereich der Evangelischen Kirchenbezirke Neckargemünd-Eberbach, Südliche

Kurpfalz, Kraichgau, Adelsheim-Boxberg, Mosbach, Wertheim, Neckar-Bergstraße sowie der Stadtkirchenbezirke Mannheim und Heidelberg.

## § 2
## Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Dienstleistungszentrum für seine Mitglieder die im VSA-G genannten Verwaltungsaufgaben wahr (§ 2 VSA-G).

(2) [1]Für kirchliche Rechtsträger, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen oder die Mitglieder des Diakonischen Werks Baden sind, können aufgrund gesondert zu schließender Vereinbarungen weitergehende Leistungen erbracht werden. [2]Leistungen an weitere Rechtsträger können erbracht werden, wenn der Verwaltungsrat dem zustimmt und der Evangelische Oberkirchenrat die Übernahme genehmigt.

(3) Der vereinigte Verwaltungszweckverband kann im begründeten Ausnahmefall die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen übernehmen.

(4) Die Geschäftsverteilung im Dienstleistungszentrum wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## § 3
## Verwaltungsrat

(1) Organ des vereinigten Verwaltungszweckverbandes ist der Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes der Direktion,
2. die kritisch-konstruktive Begleitung und Unterstützung der Direktion des Dienstleistungszentrums in wesentlichen Fragen der Umsetzung des VSA-G sowie bei grundlegenden strukturellen Veränderungen,
3. den Erlass einer Geschäftsordnung des Dienstleistungszentrums,
4. die Erteilung des Einvernehmens bei der Bestellung der Direktorinnen und Direktoren des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 4 VSA-G),
5. die Zustimmung zu einer vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Gebührenordnung oder Erlass einer Gebühren- oder Umlageordnung nach Maßgabe von § 14 VSA-G,
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Verwaltungszweckverbandes,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Entscheidung über die Einrichtung, Veränderung oder Schließung von Standorten oder Außenstellen,

9. die Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie Erteilung der Entlastung der Person im Vorsitzendenamt sowie der Direktion des Dienstleistungszentrums auf Basis der geprüften Jahresrechnungen,
10. die Wahl einer oder eines Verwaltungsratsvorsitzenden sowie der Stellvertretung nach § 5,
11. die Herstellung des Benehmens zu Änderungen der Rechtsverordnung zur Bildung des Verwaltungszweckverbandes. Über die Beteiligung der Verbandsmitglieder bei Änderungen der Rechtsverordnung entscheidet der Verwaltungsrat,
12. die Trägerentscheidungen bei Bestehen einer Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen des Verwaltungszweckverbandes, soweit diese nicht an die Direktion oder an andere Personen delegiert sind,
13. die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verwaltungszweckverbandes, soweit nicht die Direktion nach den Regelungen des VSA-G oder dieser Rechtsverordnung zuständig ist oder ihr vom Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen worden sind.

(3) [1]Der Verwaltungsrat wird aus Personen gebildet, die die beteiligten Kirchenbezirke sowie die beteiligten Stadtkirchenbezirke entsenden. [2]Jeder Kirchenbezirk oder Stadtkirchenbezirk entsendet zwei Personen. [3]Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Bezirkssynode oder Stadtsynode des jeweiligen Kirchenbezirks aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt. [4]Die Personen sollen Mitglied eines Kirchengemeinderates einer Kirchengemeinde des Kirchenbezirks sein; dies gilt nicht für die Stadtkirchenbezirke Mannheim und Heidelberg. [5]Die Personen sollen Kompetenzen in wirtschaftlichen, rechtlichen oder personalwirtschaftlichen Fragestellungen besitzen. [6]Mitarbeitende des Dienstleistungszentrums sind nicht wählbar.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 werden jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch die Bezirkssynode oder Stadtsynode gewählt; es gelten die persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 3 entsprechend.

(5) [1]Die Dekaninnen und Dekane der Kirchenbezirke oder Stadtkirchenbezirke, die Mitglied im Verwaltungszweckverband sind, wählen aus ihrem Kreis zwei Personen als Mitglieder in den Verwaltungsrat. [2]Es wird weiterhin aus ihrem Kreis eine 1. und 2. Stellvertretung benannt, die die gewählten Dekaninnen oder Dekane vertreten.

(6) [1]Die Personen nach Absätzen 3 bis 5 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise bestellt. [2]Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. [3]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(7) [1]Die Mitglieder der Direktion des Dienstleistungszentrums können an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen. [2]Weitere Personen können vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit der Direktion zur Protokollführung oder beratend für einzelne Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.

## § 4
## Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) [1]Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der oder dem Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen. [2]Die Sitzungen können nach den Regelungen der Digitalsitzungs-RVO digital durchgeführt werden.

(2) Für die Sitzungen gelten § 13 Leitungs- und Wahlgesetz sowie die Artikel 108 bis 111 der Grundordnung entsprechend, soweit nicht in Gesetz oder Rechtsverordnung anderes geregelt ist.

(3) [1]Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich. [2]In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. [3]Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats dies unter Angabe der Gründe in Textform beantragen.

## § 5
## Vorsitz des Verwaltungsrates

(1) [1]Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrats aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt sowie eine Person in das Stellvertretendenamt.

[2]Eine dieser Personen soll Dekanin oder Dekan eines der beteiligten Kirchenbezirke oder Stadtkirchenbezirke sein.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt

1. führt den Vorsitz des Verwaltungsrates, beruft die Sitzungen ein und leitet diese,
2. sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse,
3. ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Leitungsperson in der Geschäftsführung des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
4. erteilt die Zustimmung zu arbeits- oder dienstrechtlichen Entscheidungen bezüglich der Geschäftsführung des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 2 VSA-G),
5. ist die mittelbare Dienstaufsicht für alle Mitarbeitenden des Dienstleistungszentrums (§ 12 Abs. 3 VSA-G),
6. führt die Auflösung nach § 8 durch.

(3) [1]Die rechtliche Vertretung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt des Verwaltungsrats. [2]Die rechtliche Vertretung kann durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Verwaltungsrats auf die Direktion des Dienstleistungszentrums vollumfänglich oder teilweise übertragen werden.

## § 6
## Direktion

(1) [1]Die Direktion des Dienstleistungszentrums besteht in der Regel aus mehreren Personen, die nach § 12 Abs. 2 VSA-G in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft stehen. [2]Die Leitungsperson sowie die Funktion der ständigen Stellvertretung werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat festgelegt.

(2) [1]Die Direktion ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Dienstleistungszentrums und erledigt insbesondere in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. [2]Die Direktorin oder der Direktor, die oder der das leitende Mitglied der Direktion ist, führt die unmittelbare Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Dienstleistungszentrums und vertritt das Dienstleistungszentrum im Rahmen der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

## § 7
## Finanzierung

(1) Die Finanzierung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Umlagen oder Gebühren nach Maßgabe von § 14 VSA-G.

(2) [1]Soweit der Evangelische Oberkirchenrat eine Rahmengebührenordnung nach § 14 Abs. 3 VSA-G erlassen hat, wird die Höhe der Gebühren durch eine Gebührenordnung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes festgelegt. [2]Diese Gebührenordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) und bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 16 Abs. 5 Satz 2 VSA-G).

(3) [1]Wenn weder die Gebührenordnung nach § 14 Abs. 1 VSA-G noch eine Rahmengebührenordnung nach § 14 Abs. 3 VSA-G erlassen sind, werden für die Aufgabenerfüllung Gebühren oder Umlagen erhoben, deren Höhe eine Gebühren- oder Umlageordnung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes regelt. [2]Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Soweit der Verwaltungszweckverband im Ausnahmefall die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung innehat, werden die Betriebs- und Verwaltungskosten mit der betreffenden Kommune abgerechnet sowie Elternbeiträge erhoben.

## § 8
## Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann durch Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO aufgelöst oder mit einem anderen Verwaltungszweckverband zusammengelegt werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der in den letzten fünf Jahren geleisteten Umlagen oder Gebühren auf die einzelnen Verbandsmitglieder über, soweit nicht in der Rechtsverordnung nach Artikel 107 GO anderes geregelt ist.

## § 9
## Übergangsvorschrift für den Verwaltungsrat

[1]Der Verwaltungsrat nach § 3 wird von den beteiligten Bezirkssynoden und Stadtsynoden bereits im Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gewählt. [2]Dabei werden die für den künftigen vereinigten Kirchenbezirk Odenwald-Tauber, der die Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim umfassen wird, sowie die für den künftigen Kirchenbezirk Neckar-Kraichgau, der die Kirchenbezirke Neckargemünd-Eberbach und Kraichgau umfassen wird, jeweils zu wählenden zwei Verwaltungsratsmitglieder von der in den Vereinigungsgesetzen genannten jeweiligen gemeinsamen Bezirkssynode gewählt. [3]Der Verwaltungsrat konstituiert sich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

## § 10
## Übergangsvorschrift zur Finanzierung

(1) [1]Es wird angestrebt, die Finanzierung der Aufgaben der Dienstleistungszentren in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Basis einer einheitlichen Gebührenregelung mit einheitlichen Gebührensätzen zu regeln (§ 14 Abs. 1 VSA-G). [2]Ist dies bis zur Gründung des Dienstleistungszentrums nicht umzusetzen, so wird bis zum Umsetzungszeitpunkt gemäß den nachstehenden Absätzen verfahren.

(2) Bis zum Erlass der in § 7 genannten Gebührenordnung wird das Dienstleistungszentrum wie folgt finanziert:

1. [1]Es gelten die von den in § 1 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 genannten Verwaltungszweckverbänden bestehenden Umlage- und Gebührenregelungen fort. [2]Die Verwaltungszweckverbände werden die Umlage- und Gebührenregelungen für das Jahr 2026 auf Basis eines einheitlichen Standards erlassen. [3]Diese beziehen sich auf die Mitglieder der bisherigen Verwaltungszweckverbände.
2. [1]Die Stadtkirchenbezirke Mannheim und Heidelberg stellen in Anwendung der verabredeten einheitlichen Umlage- und Gebührenregelungen für das Jahr 2026 die Haushalte für die Tätigkeit der Evangelischen Kirchenverwaltungen in entsprechender Weise auf. [2]Die Stadtkirchenbezirke leisten auf Basis der Haushaltsansätze für die

jeweiligen Evangelischen Kirchenverwaltungen im Jahr 2027 entsprechende Abschlagszahlungen.

3. Der Verwaltungsrat des vereinigten Verwaltungszweckverbandes wird auf Basis der getroffenen Verabredungen und unter Anwendung einer Fortschreibung der Ansätze für das Haushaltsjahr 2026 eine einheitliche Umlagen- und Gebührenregelung treffen, die ab dem 1. Januar 2027 gelten soll.

4. [1]Zahlungen der Mitglieder der Verwaltungszweckverbände, die auf Basis der nach Nummer 1 fortgeltenden Umlage- und Gebührenregelungen erbracht werden, sind auf die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen, die aufgrund der Umlage- und Gebührenregelung nach Nummer 3 bestehen, anzurechnen. [2]Gleiches gilt für die Abschlagszahlungen der Stadtkirchenbezirke nach Nummer 2 Satz 2.

5. [1]Hat ein Verwaltungszweckverband die nach Nummer 1 genannte Anpassung der Umlage- und Gebührenordnung nicht vollzogen, so erfolgt eine Anrechnung der auf Basis der bestehenden Umlage- und Gebührenordnung zu erbringenden Zahlungen in gleicher Weise. [2]Erforderlich werdende Nachschusspflichten können aus zum Übergangszeitpunkt vorhandenen Rücklagen des Verwaltungszweckverbandes erbracht werden.

## § 11
## Übergangsvorschrift zu Rücklagen und Rückstellungen

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 genannten Verwaltungszweckverbände bringen in den vereinigten Verwaltungszweckverband zur Bildung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 KVHG zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage einen Betrag in Höhe von 18,75 Prozent der Personalkosten nach den Haushaltsplanansätzen des Haushaltsjahres 2026 ein.

(2) [1]Die in § 1 Abs. 4 genannten Stadtkirchenbezirke bringen in den vereinigten Verwaltungszweckverband zur Bildung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 KVHG zu bildenden Haushaltssicherungsrücklage einen Betrag in Höhe von 18,75 Prozent der Personalkostenansätze der Mitarbeitenden ein, deren Arbeitsverhältnisse auf den vereinigten Verwaltungszweckverband überführt werden sollen. [2]Maßgebend sind die Planansätze des Haushaltsjahres 2026.

(3) Die von den in § 1 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 genannten Verwaltungszweckverbänden aus Abschreibungen gebildeten Bestände der Substanzerhaltungsrücklage gehen mit Wirksamwerden der Vereinigung in den vereinigten Verwaltungszweckverband über und werden dort als Substanzerhaltungsrücklage im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 KVHG fortgeführt.

(4) Absatz 3 gilt für die in § 1 Abs. 4 genannten Stadtkirchenbezirke entsprechend, soweit Anlagevermögen der Stadtkirchenbezirke auf den vereinigten Verwaltungszweckverband übertragen wird.

(5) Zu bildende Rückstellungen werden in der erforderlichen Höhe in den vereinigten Verwaltungszweckverband eingebracht.

(6) [1]Die Abrechnung der einzubringenden Rücklagenbestände erfolgt durch den vereinigten Verwaltungszweckverband mit Aufstellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2026. § 10 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 12
## Übergangsvorschrift für umgegliederte Kirchengemeinden

[1]Die nachstehend benannten Kirchengemeinden wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt umgegliedert:

1. Kirchengemeinde Steinachtal vom Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach in den Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße,
2. Kirchengemeinde Aglasterhausen-Breitenbronn-Daudenzell vom Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach in den Kirchenbezirk Mosbach,
3. Kirchengemeinde Michelbach-Unterschwarzach vom Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach in den Kirchenbezirk Mosbach und
4. Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach vom Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach in den Kirchenbezirk Mosbach.

[2]Unberührt von diesen Umgliederungen bliebt jeweils die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu dem zum 1.1.2025 zuständigen Verwaltungszweckverband. [3]Die zum 1.1.2025 bestehende Mitgliedschaft im bisherigen Verwaltungszweckverband wird bis zur Bildung des neuen vereinigten Verwaltungszweckverbandes fortgeführt. [4]Die betreffenden Kirchengemeinden sind für Vorgänge, die im Zuge der Abrechnungen vergangener Jahre zu vollziehen sind, den früheren Verwaltungszweckverbänden zuzuordnen.

### § 13
### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Rhein-Neckar (RVO Verwaltungszweckverband Rhein-Neckar – RVO-VzV-Rhein-Neckar) vom 7. April 2025 (GVBl. Nr. 42, S. 123),
2. die Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Neckar-Bergstraße (RVO Verwaltungszweckverband Neckar-Bergstraße – RVO-VzV-N-Berg) vom 7. April 2025 (GVBl. Nr. 43, S. 128),
3. die Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber (RVO Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber – RVO-VzV-Odenwald-T) vom 26. November 2025 (GVBl. 2026, Nr. 12, S. 30).

## Anlagen
## (Stand 31.12.2026)

### Anlage 1
### Kirchengemeinden der Evangelischen Kirchenbezirke Neckargemünd-Eberbach, Südliche Kurpfalz und Kraichgau

1. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd-Eberbach

Evangelische Kirchengemeinde Bammental-Gaiberg-Gauangelloch
Evangelische Kirchengemeinde Brombach
Evangelische Kirchengemeinde Dilsberg
Evangelische Kirchengemeinde Eberbach
Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf
Evangelische Kirchengemeinde Lobenfeld
Evangelische Kirchengemeinde Mauer
Evangelische Kirchengemeinde Meckesheim und Mönchzell
Evangelische Kirchengemeinde Mückenloch
Evangelische Kirchengemeinde Neckargemünd
Evangelische Kirchengemeinde Schönbrunn
Evangelische Kirchengemeinde Waldhilsbach
Evangelische Kirchengemeinde Waldwimmersbach
Evangelische Kirchengemeinde Wiesenbach

2. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz

Evangelische Kirchengemeinde Brühl
Evangelische Kirchengemeinde Eppelheim

Evangelische Kirchengemeinde Hochhardt
Evangelische Kirchengemeinde HoRAN
Evangelische Kirchengemeinde Ketsch
Evangelische Kirchengemeinde Mittlerer Leimbach
Evangelische Kirchengemeinde Oftersheim
Evangelische Kirchengemeinde Plankstadt
Evangelische Kirchengemeinde Schwetzingen

3. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Kraichgau

Evangelische Kirchengemeinde Adelshofen
Evangelische Kirchengemeinde Adersbach
Evangelische Kirchengemeinde Angelbachtal
Evangelische Kirchengemeinde Babstadt
Evangelische Kirchengemeinde Bad Rappenau
Evangelische Kirchengemeinde Bargen
Evangelische Kirchengemeinde Berwangen
Evangelische Kirchengemeinde Daisbach
Evangelische Kirchengemeinde Dühren
Evangelische Kirchengemeinde Ehrstädt
Evangelische Kirchengemeinde Elsenz-Rohrbach
Evangelische Kirchengemeinde Epfenbach
Evangelische Kirchengemeinde Eppingen
Evangelische Kirchengemeinde Eschelbach
Evangelische Kirchengemeinde Eschelbronn
Evangelische Kirchengemeinde Flinsbach
Evangelische Kirchengemeinde Gemmingen
Evangelische Kirchengemeinde Grombach
Evangelische Kirchengemeinde Hasselbach
Evangelische Kirchengemeinde Heinsheim
Evangelische Kirchengemeinde Helmstadt
Evangelische Kirchengemeinde Hilsbach-Weiler
Evangelische Kirchengemeinde Hoffenheim
Evangelische Kirchengemeinde Ittlingen-Richen
Evangelische Kirchengemeinde Kirchardt
Evangelische Kirchengemeinde Mühlbach
Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen-Tairnbach
Evangelische Kirchengemeinde Neckarbischofsheim
Evangelische Kirchengemeinde Neidenstein
Evangelische Kirchengemeinde Obergimpern
Evangelische Kirchengemeinde Reichartshausen
Evangelische Kirchengemeinde Reihen

Evangelische Kirchengemeinde Rohrbach-Steinsfurt
Evangelische Kirchengemeinde Siegelsbach
Evangelische Kirchengemeinde Sinsheim
Evangelische Kirchengemeinde Spechbach
Evangelische Kirchengemeinde Stebbach
Evangelische Kirchengemeinde Treschklingen
Evangelische Kirchengemeinde Untergimpern
Evangelische Kirchengemeinde Waibstadt
Evangelische Kirchengemeinde Waldangelloch
Evangelische Kirchengemeinde Wollenberg
Evangelische Kirchengemeinde Zuzenhausen

**Anlage 2**
**Kirchengemeinden der Evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim**

1. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg

Evangelische Kirchengemeinde Adelsheim
Evangelische Kirchengemeinde Angeltürn
Evangelische Kirchengemeinde Bobstadt
Evangelische Kirchengemeinde Bödigheim-Seckach
Evangelische Kirchengemeinde Bofsheim
Evangelische Kirchengemeinde Boxberg-Wölchingen
Evangelische Kirchengemeinde Brehmen
Evangelische Kirchengemeinde Ahorn-Buch
Evangelische Kirchengemeinde Buchen
Evangelische Kirchengemeinde Dainbach
Evangelische Kirchengemeinde Eberstadt
Evangelische Kirchengemeinde Epplingen
Evangelische Kirchengemeinde Eubigheim
Evangelische Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen
Evangelische Kirchengemeinde Hirschlanden
Evangelische Kirchengemeinde Hohenstadt
Evangelische Kirchengemeinde Korb
Evangelische Kirchengemeinde Leibenstadt
Evangelische Kirchengemeinde Neunstetten
Evangelische Kirchengemeinde Osterburken
Evangelische Kirchengemeinde Rosenberg-Sindolsheim
Evangelische Kirchengemeinde Ravenstein-Merchingen
Evangelische Kirchengemeinde Sachsenflur
Evangelische Kirchengemeinde Schillingstadt

Evangelische Kirchengemeinde Schüpfer Grund
Evangelische Kirchengemeinde Schwabhausen
Evangelische Kirchengemeinde Schweigern
Evangelische Kirchengemeinde Sennfeld
Evangelische Kirchengemeinde Uiffingen
Evangelische Kirchengemeinde Walldürn
Evangelische Kirchengemeinde Windischbuch

2. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Mosbach

Evangelische Kirchengemeinde Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell
Evangelische Kirchengemeinde Auerbach
Evangelische Kirchengemeinde Billigheim-Sulzbach
Evangelische Kirchengemeinde Dallau
Evangelische Kirchengemeinde Fahrenbach
Evangelische Kirchengemeinde Großeicholzheim-Rittersbach
Evangelische Kirchengemeinde Haßmersheim-Hochhausen-Neckarmühlbach
Evangelische Kirchengemeinde Hüffenhardt
Evangelische Kirchengemeinde Kälbertshausen
Evangelische Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch
Evangelische Kirchengemeinde Michelbach Unterschwarzach
Evangelische Kirchengemeinde Mittleres Neckartal
Evangelische Kirchengemeinde Mosbach
Evangelische Kirchengemeinde Mudau
Evangelische Kirchengemeinde Neckarburken
Evangelische Kirchengemeinde Neckarelz
Evangelische Kirchengemeinde Neckarzimmern
Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen-Oberschwarzach-Neckarkatzenbach
Evangelische Kirchengemeinde Oberdielbach
Evangelische Kirchengemeinde Obrigheim
Evangelische Kirchengemeinde Schefflenz
Evangelische Kirchengemeinde Schollbrunn
Evangelische Kirchengemeinde Waldbrunn-Strümpfelbrunn
Evangelische Kirchengemeinde Waldkatzenbach

3. Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim

Evangelische Kirchengemeinde Bettingen
Evangelische Kirchengemeinde Dertingen
Evangelische Kirchengemeinde Dietenhan
Evangelische Kirchengemeinde Höhefeld
Evangelische Kirchengemeinde Kembach
Evangelische Kirchengemeinde Königshofen-Grünsfeld

Evangelische Kirchengemeinde Külsheim
Evangelische Kirchengemeinde Lauda
Evangelische Kirchengemeinde Lindelbach
Evangelische Kirchengemeinde Nassig-Sonderriet
Evangelische Kirchengemeinde Niklashausen
Evangelische Kirchengemeinde Tauberbischofsheim
Evangelische Kirchengemeinde Urphar
Evangelische Kirchengemeinde Wenkheim
Evangelische Kirchengemeinde Wertheim
Evangelische Kirchengemeinde Wertheim-Sachsenhausen

**Anlage 3**
**Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirkes Neckar-Bergstraße**

Evangelische Kirchengemeinde Altenbach
Evangelische Kirchengemeinde Dossenheim
Evangelische Kirchengemeinde Edingen
Evangelische Kirchengemeinde Heddesheim
Evangelische Kirchengemeinde Heiligkreuz-Oberflockenbach
Evangelische Kirchengemeinde Hirschberg-Großsachsen
Evangelische Kirchengemeinde Hohensachsen
Evangelische Kirchengemeinde Ilvesheim
Evangelische Kirchengemeinde Ladenburg
Evangelische Kirchengemeinde Leutershausen
Evangelische Kirchengemeinde Lützelsachsen
Evangelische Kirchengemeinde Neckarhausen
Evangelische Kirchengemeinde Nördliche Bergstraße
Evangelische Kirchengemeinde Schriesheim
Evangelische Kirchengemeinde Steinachtal
Evangelische Kirchengemeinde Weinheim